

Erkrankung im Urlaub – was tun? Starten Sie gut informiert in die Ferien

Eine Sommergrippe am Meer, ein gebrochenes Bein beim Wandern. Gesundheitliche Probleme im Urlaub sind nicht nur unangenehm, sie werfen mitunter auch arbeits- und sozialrechtliche Fragen auf. Deshalb haben wir die wichtigsten Infos zu diesem Thema zusammengestellt.

- Wenn eine Krankheit im Urlaub mindestens vier Kalendertage dauert, wird der Urlaub unterbrochen. Das bedeutet, dass jene Krankheitstage, die auf Werktage fallen, nicht als Urlaubstage gerechnet werden.
- Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer die Erkrankung nach **dreitägiger Krankheitsdauer** unverzüglich beim Arbeitgeber meldet und gleich nach der Rückkehr eine ärztliche Bestätigung über Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorlegt. Daher gleich am Urlaubsort zum Arzt oder ins Spital gehen.
- Wer im **Ausland** krank wird, braucht eine Bestätigung des Krankenhauses oder eines Arztes samt behördlicher Beglaubigung, dass dieser zur Ausübung seines Berufs berechtigt ist. Deshalb im Ausland möglichst ein öffentliches Spital aufsuchen!
- Eine krankheitsbedingte Unterbrechung verlängert den Urlaub aber nicht automatisch. Sobald der vereinbarte Urlaub zu Ende oder der Beschäftigte gesund ist, muss er wieder zur Arbeit gehen. Die Krankheitstage fließen ins Urlaubsguthaben zurück.
- Verspätung. Wenn Sie wegen Erkrankung, Verletzung, Schlechtwetter oder Flugverspätungen am Urlaubsort festsitzen, müssen sie die Verhinderung unverzüglich melden. Das Entgelt muss in diesen Fällen weiterbezahlt und Fehltage dürfen nicht als Urlaub gerechnet werden.

Einen schönen und gesunden Urlaub!

